

KT-Drucks. Nr. 281/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

**Geschäftsführer
Zweckverband RBB
Böblingen**

Frank Schumacher
Telefon 07031/ 2118100
Telefax
frank.schumacher@rbb.info

Az:
21.11.2019

Verwertung von Klärschlamm am Standort des RBB - Sachstand und Prüfaufträge

Anlage 1_Verbandssatzung KBB
Anlage 2_Übersicht Interessenten
Anlage 3_Machbarkeitsuntersuchung
Anlage 4_Luftbild
Anlage 5_vorläufiger Zeitplan

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

02.12.2019
öffentlich

II. Bericht

1. Einführung

Die Versammlung des Zweckverbandes RBB soll am 06.12.2019 über den Beitritt des RBB zum einen noch zugründenden Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (KBB) befinden.

Der Landkreis Böblingen hält mit 51% Prozent die Mehrheit am Zweckverband RBB. Dem RBB werden im künftigen Zweckverband Klärschlammverwertung weitreichende Rechte zur Mitbestimmung und Ausgestaltung eingeräumt, die im Folgenden ausführlich beschrieben werden. Diese Konstellation ermöglicht es dem Landkreis Böblingen und dessen Vertretern in der Verbandsversammlung des RBB, die standort- und strukturpolitischen Interessen des Landkreises und der Stadt Böblingen zu sichern. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Mitglieder des Zweckverbands. Dies ist auch in der Verbandssatzung geregelt (Anlage 1). Über die Betriebsführung durch den RBB und den Grundstücksbesitz mit geplanter Verpachtung bestehen ebenfalls weitreichende Einwirkungsmöglichkeiten. Derzeit erarbeitet der RBB gemeinsam mit dem Landkreis Böblingen ein Beteiligungs- und Kommunikationskonzept, das eine Einbindung aller relevanten Akteure von der Bürgerschaft bis zu den politischen Gremien vorsieht.

2. Hintergrund

Die Entsorgung der Klärschlämme unterliegt der Klärschlammverordnung. Mit der Neufassung vom 3. Oktober 2017 verbietet der Gesetzgeber die bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm, z.B. als Dünger. Die Betreiber größerer Kläranlagen werden nach Größenklasse ab 2029 bzw. 2032 zur Rückgewinnung des Phosphors aus Klärschlämmen verpflichtet. Ausnahmen gibt es lediglich für kleinere Kläranlagen, die zudem eng gesetzte Mindestmengen an Phosphorrückständen im Klärschlamm unterschreiten. Phosphor ist einer der weltweit wichtigsten Rohstoffe.

Mit dem Wegfall der Möglichkeit zur Ausbringung des Klärschlammes und der Verpflichtung zur Phosphorrückgewinnung geht eine Verringerung der Entsorgungswege einher. Dies erhöht die Nachfrage nach Mitverbrennung und Monoverbrennung von Klärschlamm, wodurch die Entsorgungskosten bereits jetzt steigen. Lagen die Entsorgungskosten in Baden-Württemberg bis 2016 noch bei ca. 65 bis 90 € je Tonne (brutto), so sind sie inzwischen auf ca. 110 bis 140 € je Tonne (brutto) gestiegen. Ausschreibungsergebnisse zeigen, dass im Bereich der Klärschlamm Entsorgung kein großer Wettbewerb mehr stattfindet.

Neben den Entsorgungskosten spielt die Entsorgungssicherheit eine große Rolle. Wie lange die Mitverbrennung in Kohlekraftwerken und Zementwerken möglich sein wird, ist wegen eines möglichen Kohleausstiegs Deutschlands nicht sicher. Die Monoverbrennung von Klärschlamm, also die ausschließliche thermische Behandlung von Klärschlamm in einer Verbrennungsanlage unter Ausschluss anderer Brennstoffe, wird die zentrale Rolle in der Klärschlamm Entsorgung einnehmen.

Bereits jetzt sind die in Baden-Württemberg bestehenden Klärschlammmonoverbrennungsanlagen auf den Klärwerken Stuttgart und Karlsruhe sowie auf der Kläranlage Steinhäule (Neu-Ulm, Bayern) weitgehend ausgelastet. Der zusätzliche Bedarf kann nur durch weitere Monoverbrennungskapazitäten gedeckt werden.

3. Bisherige Entwicklung

Der Verbandsversammlung wurde am 25.11.2016 eine erste Machbarkeitsstudie zum Bau und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage am Standort des Restmüllheizkraftwerks vorgestellt. Die Verwaltung des Zweckverbands wurde beauftragt, die steuer-, vergabe- und gebührenrechtlichen Fragen vertiefend zu untersuchen und ein optimiertes Geschäftsmodell zu entwickeln. Auf dieser Grundlage wurde eine Lenkungsgruppe aus Klärwerksbetreibern und Vertretern des RBB gebildet, der Kontakt mit den Betreibern der Kläranlagen im Verbandsgebiet des RBB sowie zu den Kommunen aus Landkreis Böblingen und den angrenzenden Regionen aufgenommen hat. In enger Zusammenarbeit wurde für das Projekt Klärschlammverwertung Böblingen eine interkommunale Lösung erarbeitet, die durch ihre Struktur für alle Beteiligten kaum Risiken aber sehr viele Chancen birgt. Das enorme Synergiepotential am Standort macht dieses Projekt, insbesondere anderen vergleichbaren Projekten gegenüber, wirtschaftlich und politisch überlegen.

Über den Stand des Projekts wurde zuletzt in der Verbandsversammlung vom 12.07.2019 berichtet. Als Anlage 2 ist eine aktuelle Übersicht der Interessenten beigefügt.

4. Konzept

4.1 Projektumfang und Wirtschaftlichkeit

Ausgehend von der angewachsenen Anzahl an Interessenten wurde im Sommer 2019 eine Überarbeitung der Machbarkeitsstudie des Jahres 2016 einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Auftrag gegeben.

Im Ergebnis konnten die Wirtschaftlichkeit und die Planbarkeit einer Anlage mit einer Auslegung von 100.000 t/a bis 183.600 t/a festgestellt werden. In Folge wurde als Höchstgrenze für die jährlich zu verbrennende Menge Klärschlamm auf 185.000 t/a festgelegt. Diese soll im Zuge der Gründung des Zweckverbands nicht voll ausgeschöpft werden. Es ist ein stufenweises Vorgehen beabsichtigt. Zunächst sollen die Mengen potentieller Verbandsmitglieder auf die Mindestgröße von 100.000 t/a festgelegt werden. Innerhalb dieser (wirtschaftlichen) Mindestgröße werden die Kommunen aus dem Landkreis Böblingen und aus dem gesamten Verbandsgebiet prioritär behandelt.

4.2 Organisationsform

Eingehende Prüfungen haben ergeben, dass der Zweckverband die sinnvollste Organisationsform für das Projekt darstellt. Zusätzlich wurde geprüft, ob vorläufig eine andere Organisationsform für das Projekt (z.B. Projektgesellschaft) unter Einbeziehung nur eines Teils der Interessenten gewählt werden sollte. Im Ergebnis der Prüfung hat sich gezeigt, dass alle Vorlauftätigkeiten bereits durch die Lenkungsgruppe und die Verwaltung des RBB wahrgenommen werden. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher sachgerecht für die weiteren Planungsschritte. Der Zweckverband RBB wird bei den anstehenden Schritten besonderes Augenmerk darauf legen, dass die Interessen des Landkreises Böblingen sowie der

Belegenheitskommunen vor und nach der Zweckverbandsgründung gewahrt bleiben. Diese Interessen sind im Satzungsentwurf dokumentiert.

4.3 Vorteile für den RBB

Durch die Vermeidung von Doppelungen bei den gemeinsam mit dem Zweckverband RBB nutzbaren Anlagenteilen wie z.B. der Waage, den Werkstätten, den Sozialräumen etc. sowie der Bereitstellung nur eines Personalkörpers für die Verwaltung und den Betrieb beider Anlagen können größtmögliche Synergien für beide Zweckverbände ausgeschöpft werden.

Aus der Hebung der Synergiepotentiale erwartet der RBB eine spürbare Entlastung durch die zusätzlichen Erträge aus einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes KBB sowie hinsichtlich der Überlassung von Anlagen des RBB zur Mitnutzung. Darüber hinaus ergeben sich Erträge aus der Bereitstellung des Grundstücksteils. Gemeinsam genutzte Einrichtungen und ein gemeinsamer Personalpool bringen für beide Zweckverbände wirtschaftliche Vorteile. Die Entsorgungskosten werden deutlich unter dem Marktpreis liegen. Die Kosten der Restabfallverbrennung werden durch die Reduzierung der Umlage im RBB sinken.

Durch die Verzahnung können neue Umwelt-Teilprojekte angegangen werden. Die Kommunen können ohne Gewinnbestreben sowohl die Entsorgungssicherheit als auch intelligente Klimapolitik umsetzen. Am Standort werden nicht nur Rohstoffe zurück gewonnen sondern auch umweltfreundlich Wärme und Strom erzeugt. Durch die energetische Nutzung des Klärschlammes werden erhebliche CO₂-Emissionen eingespart.

4.4 Satzungsentwurf

Die Satzung enthält folgende wesentliche Eckpunkte:

- Aufgabe ist vorrangig die Verwertung des Klärschlammes einschließlich Phosphorrückgewinnung für die Verbandsmitglieder sowie unter Umständen die Rückgewinnung weiterer enthaltener Rohstoffe und die Verwertung der enthaltenen Energie.

Dies schließt auch die Aufgabe mit ein, die Ausnutzung nicht ausgeschöpfter Verbrennungskapazitäten der Mitglieder zentral zu organisieren und zu vollziehen.

- Aufgabe kann ferner die Bereitstellung von bis zu 20 % der Anlagenkapazität für Dritte, z.B. im Rahmen eines Ausfallverbands, sein. Im Rahmen der Planung der Anlage wird daher festzulegen sein, ob bereits mit (bis zu 20 %) Mehrkapazität gegenüber der von den Mitgliedern erwarteten Tonnage geplant wird. Die Summe der Verbrennungskapazitäten wird mit 100.000 t/a zunächst als Untergrenze festgelegt.

Die Erhöhung der Verbrennungskapazität unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des RBB. Darüber hinaus ist so die Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Mitglieder gegeben. Die Kommunen aus dem Verbandsgebiet des RBB (insgesamt ca. 67.000 to)

sollen ohne weiteres Mitglieder werden. Darüber hinaus sollen Mitglieder im Rahmen der Kapazitätsgrenze nur nach objektiven Kriterien aufgenommen werden.

- Der Zweckverband RBB muss Mitglied im neuen Zweckverband werden, um die Betriebsführung und die Errichtung der Anlagen durch den RBB zu ermöglichen. Umgekehrt ist auch der neue Zweckverband als Mitglied im RBB aufzunehmen, damit der RBB die Aufgaben verbandsrechtlich ausüben darf.

Über diesen Schritt ist erst nach der Entstehung des Zweckverbands KBB zu entscheiden. Für die Aufnahme des KBB in den RBB und Übernahme der Aufgaben ist eine Änderung der Verbandssatzung des RBB erforderlich.

- Darüber hinaus wurde auch für die Belegheitskommunen vertreten durch den Zweckverband Kläranlage Sindelfingen/Böblingen Mitbestimmungsmöglichkeiten hinsichtlich der örtlichen und regionalen Belange in der Verbandssatzung vorgesehen. So unterliegen Änderungen der Höhe des zur Verfügung stehenden Verbrennungskontingent (mehr als 185.000 t/a) sowie wesentliche Aufgabenänderungen dem Zustimmungsvorbehalt des Zweckverbands Kläranlage Sindelfingen/Böblingen.
- Der Satzungsentwurf sieht keine/n Geschäftsführer/in in Organstellung vor, da zur vollständigen Hebung der Synergien die Einstellung von Personal im neuen Zweckverband ganz vermieden werden soll. Das Weitere regelt eine die öffentlich-rechtliche Betriebsführungsvereinbarung. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Zweckverbands, bei Erfordernis eigenes Personal einzustellen.
- Zur Finanzierung des Zweckverbands im Betrieb sollen die Fixkosten nach dem Beteiligungsverhältnis und die laufenden Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge im Wirtschaftsjahr berechnet werden. Derzeit ist angedacht, die Projektphase vollständig mit Fremdkapital zu finanzieren.

5. Interessen Dritter

5.1 Interessen der Bevölkerung und der Belegheitskommunen

Wechselwirkungen mit der Umwelt

Durch eine hochmoderne Rauchgasreinigungsanlage werden die durch die immissionschutzrechtliche Genehmigung eingeschränkten Emissionen deutlich unterschritten. Ein Beleg ist die bereits bestehende Abgasbehandlungsanlage.

Verkehr

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens wird auch die Auswirkung des Werksverkehrs auf die Verkehrssituation im Bereich Böblingen/Sindelfingen sein. Ziel des Projekts ist es, möglichst ausgelastete Transporte bei der Anfahrt zum Werksgelände sicherzustellen und damit die Anzahl der Anfahrten entsprechend zu reduzieren. Anders als beim Hausmüll

können über ein Logistikkonzept auch die Fahrten wochen- und tageweise so verteilt werden, dass die Belastung nicht zu Verkehrsspitzenzeiten zusätzlich aufläuft.

Bei einer vollen Auslastung der Anlage mit 185.000 t/a wäre bei 22 t bis 25 t Zuladung pro LKW mit rd. 8.000 Fahrten pro Jahr ergeben. Unter Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen würden sich diese gleichmäßig auf ca. 300 jährliche Anliefertage verteilen, so dass sich ca. 25 bis 30 Anfahrten pro Tag ergeben würden. Darüber hinaus können sich Fahrten für Betriebs- und Hilfsstoffe sowie für den Abtransport von Abfallprodukten ergeben, sofern diese nicht von den anfahrenden LKW mitgenommen werden können. Nachdem der zu gründende Zweckverband zentral die Bewirtschaftung nicht ausgeschöpfter Kontingente organisieren und abwickeln wird, werden ungeplante Transporte Dritter nahezu vollständig vermieden.

In der aktuellen Planung des Ausbaus der Panzerstraße zwischen Böblingen und Schönaich, über die das Werksgelände des RBB zu erreichen ist, werden die künftigen Bedarfe des zu gründenden Zweckverbands überdies bereits berücksichtigt.

Das geplante Logistikkonzept führt dazu, dass die Transporte ökologisch und wirtschaftlich optimiert werden.

Eine Verkehrsvermeidung durch flächendeckende dezentrale Trocknung des Klärschlammes ist indes nicht absehbar, da die solche Anlagen bei den allermeisten Betreibern nicht bestehen und sowohl die dezentralen Investitionen als auch der laufende Personal- und Unterhaltungsaufwand im Verhältnis weitaus höher liegen würden. Gleichzeitig sollen aber durch die Regionalität unnötig lange Anfahrten vermieden werden. Derzeit sind rd. 95.000 t/a in einem Radius von 30km um den RBB zu verorten; weitere rd. 50.000 t/a in einem Radius bis 50km um den RBB.

Beeinträchtigungen durch Gerüche

Im Zuge der Ausschreibung der Logistikleistungen wird der geschlossene Transport der Klärschlämme zur Auflage gemacht werden. Auf diese Weise wird es entlang der Transportwege nicht zu einer Geruchsbeeinträchtigung kommen.

In der Anlieferungshalle und dem Klärschlamm-Bunker wird wiederum nach dem bewährten System des Restmüllheizkraftwerks ständig Unterdruck durch ein Belüftungssystem erzeugt, das die geruchsbelastete Luft als Sauerstoffträger der Verbrennung zuführt. Auch wenn durch die Lage des Werksgeländes nicht mit einer Beeinträchtigung der Atemluft zu rechnen wäre, führt diese Maßnahme dazu, dass auch Beschicker, Besucher und Mitarbeitende entsprechend geschützt sind.

5.2 Verbands- und strukturpolitische Interessen

Die geplante Verortung der Anlage auf dem bestehenden Werksgelände (siehe Anlage 4) ist zudem so gewählt, dass künftige Entwicklungsmöglichkeiten des Zweckverbands RBB nicht behindert werden. Darüber hinaus wird im Projekt sichergestellt, dass allen Kommu-

nen und Zweckverbänden als Betreiber von Kläranlagen aus dem Verbandsgebiet des RBB (Böblingen, Calw, Freudenstadt, Rottweil) die Mitgliedschaft im zur gründenden Zweckverband KBB ermöglicht wird. Sofern die erforderlichen Beschlüsse bis zur Gründung des Zweckverbands bei einzelnen Betreibern nicht vollzogen werden können, jedoch eine konkrete Beitrittsabsicht gegeben ist, kann der Beitritt im Laufe des Jahres 2020 nachgeholt werden. Entsprechende Kontingente wird der Zweckverband vorhalten.

Die endgültige Größe des Zweckverbands soll in zwei Zyklen festgelegt. Während im ersten Schritt die Regionen aus dem Verbandsgebiet es RBB, der Region Stuttgart und den Mitgliedern der Lenkungsgruppe berücksichtigt werden sollen, können bis zum Herbst 2020 weitere Mitglieder bis zur maximalen Obergrenze von 185.000 t/a aufgenommen werden. Dabei ist die Verbandssatzung so gestaltet, dass die Zusammensetzung der hinzukommenden Mitglieder unter dem Zustimmungsvorbehalt des RBB steht. Die Verwaltung des RBB wird hierzu einschließlich der Kriterien für die Auswahl weiterer Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie in den Gremien des Landkreises berichten.

5.3 Interessen des Abfallwirtschaftsbetriebs Böblingen (AWB)

Der aus Anlage 4 ersichtliche Grundstücksteil, der in der Machbarkeitsstudie als Standort für die Monoklärschlammverbrennungsanlage vorgesehen wurde, steht im Eigentum des RBB. Er wird weder vom Zweckverband RBB noch vom AWB genutzt, da die im Luftbild sichtbaren Parkplätze bereits verlagert wurden. Eine Erweiterung des Werksgeländes ist damit im Zuge der Planungen nicht absehbar.

Sollten sich die Planungen des AWB zum Bau eines neuen Verwaltungs- und Sozialgebäudes konkretisieren, so steht das Projekt Klärschlammmonoverbrennung zu diesem Vorhaben nicht in räumlicher Konkurrenz. Vielmehr ergeben sich Synergien daraus, dass ein gemeinsamer Empfang der drei Betriebe entstehen kann. Zudem können die im derzeitigen Verwaltungsgebäude seitens des AWB aufgegebenen Büros für die notwendige Personalaufstockung im Zuge des Baus und des Betriebs der Anlagen des KBB genutzt werden. Das frei werdende Sozialgebäude des AWB steht ebenfalls im Eigentum des RBB bzw. seiner Tochtergesellschaft, so dass dieses im Zuge des Projekts ebenfalls einer Nutzung von RBB/KBB zugeführt werden kann.

6. Zeitplan und anstehende Schritte

6.1 Zweckverbandsgründung

Der RBB setzt mit der Beschlussfassung über den Beitritt zum Zweckverband KBB ein wichtiges Zeichen für das Projekt und erklärt als erstes Verbandsmitglied den Beitritt. Das ist der Startschuss für die erste konkrete Projektphase. Bis zum Ende des 1. Quartals 2020 sollen auch die übrigen Verbandsmitglieder der ersten Beitrittsphase ihren Beitritt erklären, wobei wie dargestellt bei Bedarf ein Kontingent für die Kommunen und Zweckverbände aus dem Verbandsgebiet des RBB vorgehalten werden wird.

Für die Verbandsversammlung des RBB ist folgende Beschlussfassung vorgesehen:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Gründung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen (KBB) sowie dem Beitritt in den Zweckverband durch Vereinbarung der Verbandsatzung (Anlage 1) zu. Diese Zustimmung gilt ausdrücklich unabhängig von einer etwaigen späteren Veränderung des Mitgliederbestands des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsitzenden, bis zur Wahl eines Verbandsvorsitzenden für den KBB dessen Aufgaben gemäß §15 Abs. 6 der Verbandsatzung (Anlage 1) wahrzunehmen.
3. Als Vertreter des Zweckverbandes RBB in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen wird der Verbandsvorsitzende des RBB bestimmt.
4. Als Verhinderungsstellvertreter für den Vertreter des RBB nach Ziffer 3 wird (N.N.) bestimmt.
5. Der Vertreter des Zweckverbandes RBB und dessen Verhinderungsstellvertreter werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KBB die Organe des Zweckverbandes zum Vollzug aller zum Beitritt des Zweckverbandes KBB zum Zweckverband RBB zu bevollmächtigen.
6. Der Vertreter des Zweckverbandes RBB und dessen Verhinderungsstellvertreter werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KBB der Übertragung der Aufgaben nach §3 Abs. 1 der Verbandssatzung (Anlage 1) an den Zweckverband RBB zuzustimmen.
7. Der Vertreter des Zweckverbandes RBB und dessen Verhinderungsstellvertreter werden beauftragt, im Zweckverband Klärschlammverbrennung die Interessen des RBB zu wahren und dabei standort- und strukturpolitische Erwägungen zu berücksichtigen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes KBB sowie über die Überlassung von Anlagen des RBB zur Mitnutzung zu verhandeln und diese der Verbandsversammlung in einer der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Vereinbarung soll auch die Vorleistungen des RBB in Planung und Projektleitung einschließlich etwaiger externer Kosten umfassen, die vor Abschluss der Vereinbarung anfallen. Sie soll sicherstellen, dass die Interessen des RBB nachhaltig gewahrt bleiben.

Nach der Entstehung des Zweckverbandes im Zuge der Genehmigung der Verbandssatzung durch das Regierungspräsidium wird der Verbandsvorsitzende des RBB als vorläufiger Verbandsvorsitzender des KBB die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung einberufen. Diese ist für den Zeitraum Mai/Juni 2020 geplant.

In dieser Sitzung wird der KBB beschließen, dem RBB beizutreten und die laut Satzung vorgesehenen Aufgaben an diesen zu übertragen. Im Laufe des Jahres 2020 ist darüber hinaus die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband nach den noch zu vereinbarenden Kriterien möglich. Diese iterative Vorgehensweise sichert besonders den Gremien

des RBB die Möglichkeit, im Laufe der Anbahnung des Projekts auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

6.2 Projektkommunikation

Bis zur Sitzung der Verbandsversammlung am 06.12.2019 werden sowohl der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Böblinger Kreistags sowie die Zweckverbandsversammlung der Kläranlage Böblingen/Sindelfingen als Vertreter der Belegenheitskommunen im zu gründenden Zweckverband in ihren Sitzungen über den Stand des Projekts und die anstehenden Schritte entsprechend dieser Vorlage informiert.

Parallel dazu werden zwischen dem Landkreis Böblingen, den Städten Böblingen und Sindelfingen, dem Zweckverband Kläranlage Sindelfingen/Böblingen der Lenkungsgruppe des Projekts und dem Zweckverband RBB die erforderlichen ersten Schritte für die Beteiligung weiterer Gremien und der Bevölkerung geplant und in die Wege geleitet.



Roland Bernhard